

Frau in Oberösterreich: Kündigung wegen Geschlecht! Arbeiterkammer interveniert.

Eine oberösterreichische Frau wurde aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert und erhielt nach Kündigung Schadenersatz.



Oberösterreich, Österreich - Eine erschütternde Diskriminierung in einem Oberösterreichischen fleischverarbeitenden Betrieb hat in den letzten Tagen für Aufregung gesorgt. Eine Frau, die kürzlich eingestellt wurde, berichtete von einer Kündigung, die auf ihre Geschlechtszugehörigkeit zurückzuführen ist. Nach nur etwa zwei Wochen in der Anstellung wurde sie von ihrem Vorgesetzten entlassen, der nach seinem Urlaub zurückkehrte und offenbar keine Frauen in seiner Abteilung tolerieren wollte. Die Kündigung, die als klare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts eingestuft wird, hat das Interesse der

Arbeiterkammer (AK) geweckt, die sich für die Rechte der betroffenen Frau einsetzt. Um weitere rechtliche Schritte zu vermeiden, hat das Unternehmen, das die Diskriminierung abstreitet, der Frau sowohl ihren Lohn für die zwei Wochen als auch 4.500 Euro Schadenersatz überwiesen, wie [5min.at](https://www.5min.at) berichtet.

Die Kündigung wirft erhebliche rechtliche und gesellschaftliche Fragen auf. Laut den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes ist Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, des Alters, der Religion oder der sexuellen Orientierung in Österreich rechtlich verboten. In diesem Fall ist es nicht nur die Kündigung selbst, die problematisch ist, sondern auch die Umstände, unter denen sie stattfand. Mitarbeiter des Unternehmens haben die geschilderten Erfahrungen der Frau bestätigt, was die Vorwürfe stützt und der AK die Möglichkeit gibt, weitere Schritte zu planen.

Rechtslage und Unterstützung

Die Arbeiterkammer betont, dass es verschiedene Wege gibt, sich gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz zur Wehr zu setzen. Sie bietet rechtliche Beratung an und unterstützt Betroffene beim Einleiten von Klagen vor Arbeits- und Sozialgerichten oder kostenlosen Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission. Diskriminierung kann in unterschiedlichen Formen auftreten, sei es durch unmittelbare Benachteiligung oder durch neutrale Vorschriften, die eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmer:innen benachteiligen. [arbeiterkammer.at](https://www.arbeiterkammer.at) erläutert, dass jeder, der Diskriminierung erlebt hat, innerhalb von 14 Tagen rechtliche Schritte gegen Kündigungen oder Entlassungen einleiten kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für EU-Bürgerinnen und Bürger, die in Österreich leben und arbeiten. Betroffene haben nicht nur Anspruch auf Schadenersatz, sondern auch auf die Beseitigung der Diskriminierung. Dies umfasst auch

Ansprüche auf Ersatz für vermögensschädigende Auswirkungen und Entschädigungen bei persönlichen Beeinträchtigungen. Die Beantragung dieser Ansprüche muss innerhalb bestimmter Fristen erfolgen, die für unterschiedliche Situationen variieren.

Zusätzlich zur rechtlichen Betreuung ermöglicht das Gleichbehandlungsgesetz den Betroffenen, ohne Angst vor Benachteiligungen durch ihre Arbeitgeber rechtliche Schritte einzuleiten, oder sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenden, die unter der Telefonnummer +43/1/532 02 44 sowie über deren Nulltarifnummer 0800-206119 erreichbar ist. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass Alle, auch Zeuginnen und Zeugen von Diskriminierung, geschützt sind.

Die öffentliche Wahrnehmung dieser Diskriminierung und die rechtlichen Möglichkeiten, die dem Opfer zur Verfügung stehen, sind entscheidend, damit ähnliche Fälle in Zukunft vermeiden werden können. Der Vorfall zeigt einmal mehr die Notwendigkeit von Sensibilisierung und rechtlicher Unterstützung gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz.

Details	
Vorfall	Diskriminierung
Ursache	Geschlecht
Ort	Oberösterreich, Österreich
Schaden in €	4500
Quellen	<ul style="list-style-type: none">• www.5min.at• www.arbeiterkammer.at• www.oesterreich.gv.at

Besuchen Sie uns auf: die-nachrichten.at